

**BEBAUUNGSPLAN NR. 15
GEWERBEBEGEBT NÖRDL. DER BAHNLINIE
DER STADT UFFENHEIM**

Weitere Festsetzungen:

- Die Stadt Uffenheim erläßt als Satzung auf Grund der §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBI. I S. 341) und des Art. 107 der Bayer. Bauordnung (BayBO) folgenden Bebauungsplan.
- Der Geltungsbereich ist Gewerbegebiet (GE) im Sinne des § 8 der Baunutzungsverordnung. (Ausnahme Ziff. 8)
 - Untergeordnete Nebenanlagen sind zulässig, soweit sie dem Nutzungszweck der Grundstücke oder des Baugebietes selbst dienen und seiner Eigenart nicht widersprechen (§ 14 Abs. 1 u. 2 BnutzV).
 - Es wird die offene Bauweise festgesetzt mit der Abweichung, daß Garagen und damit verbundene sonstige Nebengebäude an der Grundstücksgrenze zulässig sind (§ 22 Abs. 4 BnutzV).
 - Als höchstzulässiges Maß der baulichen Nutzung gelten grundsätzlich die angegebenen Werte für GRZ = 0,4 und GFZ = 0,5 (sofern nicht eine größere betriebsspezifische Ausnutzung erforderlich ist). Zulässig ist eingeschossige Bauweise für die Gewerbehallen mit einer Höchstgeschöshöhe von 6 m, wobei 25 % der Grundfläche als zweigeschossige Bauweise für Verwaltung, Betriebsfläche, Hausmeister- oder Betriebsleiterwohnungen ausgenutzt werden dürfen.
 - Einfriedung: Maschendrahtzaun in erforderlicher Höhe, der zumindest zu den öffentlichen Verkehrsflächen und zum Bebauungsrand hin mit gemischtem Bestand an Sträuchern und Bäumen zu hinterpflanzen ist.
 - Farbgebung: Alle Gebäude sind in gedeckten Farbtönen zu halten.
 - Eingrünung: Außer der im Plan vorgesehenen Baumzeile an der Erschließungsstraße A und den unter Ziff. 5 getroffenen Festsetzungen wird noch festgesetzt, daß Parkplätze auf den Betriebsgrundstücken mit mehr als 30 PKW-Stellplätzen ausreichend mit schattengebenden Bäumen zu bepflanzen sind.
 - Der Süd-West-Teil ist Industriegebiet (GI) im Sinne des § 9 der BnutzV.
 - Im gesamten Geltungsbereich ist der Lärmrichtwert für die Tageszeit auf 65 dB (A) und für die Nachtzeit auf 50 dB (A) begrenzt.

Zeichenerklärung (gem. Planzeichenverordnung vom 16.2.1965)

A) Für Festsetzungen	B) Für Hinweise
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	bestehende Grundstücksgrenzen
Baugrenze	vorhandene Wohngebäude
Straßenverkehrsflächen	vorhandene Nebengebäude
Straßenbegrenzungslinien	geplante Gebäude
Öffentliche Parkflächen	Vorschlag für die Teilung der Grundstücke
1 Vollgeschos als Höchstgrenze mit der Festsetzung nach Ziff. 4	Trafostation
Sichtdreiecke	vorhandenes KV-Kabel (20 kV)
Pflanzbot	öffentliche Grünflächen
offene Bauweise	
Maße	
Über- bzw. Unterführung	

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 2 Abs. 6 BBauG vom 05.03.1980 bis 10.04.1980 öffentlich ausgelegt

Uffenheim, den 24. Sep. 1980
J.V. Altmann
H. Hauerwies
 (2. Bürgermeister)

Das Landratsamt Neustadt a.d. Aisch - Bad Windsheim hat den Bebauungsplan mit Verfügung vom 07.07.1980 Nr. IV/3-670/02 gemäß § 11 BBauG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Verordnung vom 4. Juli 1978 (S. 432) genehmigt.

Schneifzehl, den 10. Juli 1980
 Siegel *gen. Schwab...*
 ORR

Die Stadt Uffenheim hat mit Beschluß des Stadtrates vom 24.04.1980 den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Uffenheim, den 24. Sep. 1980
J.V. Altmann
H. Hauerwies
 (2. Bürgermeister)

Die Genehmigung ist gem. § 12 Satz 1 BBauG ortsüblich am 20.07.1980 durch Anschlag an allen Amtstafeln bekanntgemacht worden, mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan mit Begründung während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Uffenheim eingesehen werden kann. Der Bebauungsplan ist damit gem. § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich.

Uffenheim, den 24. Sep. 1980
J.V. Altmann
H. Hauerwies
 (2. Bürgermeister)

Aufgestellt: Uffenheim, den 5. Nov. 1979
 GEÄNDERT: UFFENHEIM, DEN 11. FEBR. 1980

Architekt:
W. G. Ernst
**ARCHITEKTUR-ING.-BÜRO
ERNST GEBERT**
 ARCHITECT B.A. - BAUMEISTER
 WALTER GEBERT
 DIPL. INGENIEUR - ARCHITECT
 Knechtelstraße 2, Post 814 2134
 8704 UFFENHEIM/FRK.

Basement